

Beratungsfolge:

1. Kreistag 12.11.2020 Entscheidung Ö

03.11.2020 Dr. Andreas Honikel-Günther
gez. Dezernent / Datum

Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Beschlussentwurf:

Die Satzung gemäß Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr wird in der vorliegenden Entwurfsfassung (s. Anlage 1) beschlossen.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Jahre 2018 bis 2020

Mit der Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wurde die Finanzierungspraxis im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 novelliert und eine landesrechtliche Regelung für Ausgleichszahlungen zugunsten der Ausbildungsverkehre nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geschaffen.

Infolge dessen erhalten anstelle der Verkehrsunternehmen die Stadt- und Landkreise seit 1. Januar 2018 als ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 15 Absatz 1 ÖPNVG jährlich anteilige Mittelzuweisungen zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr. Im Zeitraum von 2018 bis einschließlich 2020 entfielen von den in Baden-Württemberg jährlich in Höhe von 200 Mio. € zur Verfügung gestellten Mitteln 6,456 Mio. € auf den Landkreis Ravensburg.

Nach § 16 Absatz 1 ÖPNVG müssen diese Mittel zuerst für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (Schülermonatskarten) im öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden. Gleichzeitig muss der Aufgabenträger dafür Sorge tragen, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 Prozent unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt.

Durch den sog. „Freizeitnutzen“ der Schülermonatskarten (SMK) entstehen für die Verkehrsunternehmen weitere tarifliche Nachteile. Die SMK gelten an Schultagen ab 13.30 Uhr, in den Ferien und an den Wochenenden sogar ganztägig für das gesamte bodo-Verbundgebiet. Zusätzlich gilt die SMK für September bereits im August. Für diese Nutzung wurde ein Durchschnittswert angesetzt und bei Ansatz des normalen Fahrpreises ergab sich dann ein Freizeitnutzen von zuletzt 22,11 € pro SMK.

Derartige Tarifvorgaben können als Höchsttarifregelung in Form von Allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 als Satzung erlassen werden.

Um die Vorgaben nach § 16 ÖPNVG zu erfüllen und die Finanzierungssicherheit im ÖPNV zu sichern, haben der Bodenseekreis und der Landkreis Ravensburg die vom Land bereitgestellten Mittel seit 01.01.2018 mittels einer gemeinsamen Allgemeinen Vorschrift vollständig an die Verkehrsunternehmen ausgeschüttet (s. Anlage 2). Sie sind nach den Fahrgeldeinnahmen die zweite große Säule in der Finanzierung des ÖPNV im Landkreis.

Zum 31.12.2020 läuft die bisherige Allgemeine Vorschrift aus.

In deren Präambel waren im letzten Absatz folgende Zielsetzungen festgehalten:

Den Zeitraum für die erste Stufe der Finanzreform (d.h. 2018-2020) nutzen Verkehrsverbundgesellschaft und Verkehrsunternehmen dazu, die Zuordnung der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, die bisher auf unternehmensindividuellen Werten aus dem Jahr 2003 fußt und entsprechend der allgemeinen jährlichen Verbundentwicklung fortgeschrieben wurden, linienbezogen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Darüber hinaus wird der Verkehrsverbund in dieser Zeit die monetäre Bewertung des Freizeitnutzens der Schülermonatskarte mit repräsentativen Erhebungen oder Umfragen unterlegen, um damit eine rechtssichere Grundlage für eine etwaige Verwendung dieses Werts ab der zweiten Stufe der Finanzreform zu schaffen.

Diese vereinbarten Zielsetzungen wurden bisher nicht erreicht, sodass auch die Grundlagen für eine dauerhaft rechtssichere Rabattierung der SMK derzeit noch nicht geschaffen sind. Die bodo-Geschäftsführung hat mitgeteilt, dass demnächst ein Beratungsbüro mit der Entwicklung einer nachfrageorientierten Einnahmeverteilung beauftragt wird.

Jahre 2021 bis 2023

Ab dem Jahr 2021 werden die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel gemäß § 15 Absatz 3 ÖPNVG in drei Schritten von heute 200 Mio. € auf 250 Mio. € aufgestockt.

Gleichzeitig werden die Mittel stufenweise anhand eines weiterentwickelten Schlüssels neu auf die Aufgabenträger verteilt (s. Anlage 3). Dieser Schlüssel berücksichtigt raumstrukturelle, auf den öffentlichen Personennahverkehr bezogene und leistungsbezogene Parameter, wie Fahrgastzahlen und Verkehrsangebot.

Der Landkreis Ravensburg ist der Raumkategorie „Ländlicher Raum“ zugeordnet. Nach den bisherigen Berechnungen werden die Zuwendungen für den Landkreis Ravensburg in den Jahren 2021 bis 2023 um jährlich ca. 0,56 Mio. € auf dann 8,15 Mio. € ansteigen. Eine Dynamisierung ab 2024 ist im ÖPNVG nicht vorgesehen.

Um die Bestandsverkehre im Landkreis in der aktuellen Situation nicht zu gefährden und um die Vorgaben nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG zu erfüllen, sollen die bisher an die Verkehrsunternehmen ausgeschütteten Gelder in Höhe von 6,456 Mio. € weiterhin über eine Allgemeine Vorschrift direkt an die Verkehrsunternehmen fließen.

Die zusätzlichen Mittel sollen zu gezielten Verkehrsverbesserungen auf ausgewählten Linien auf Basis des neuen ÖPNV-Konzeptes eingesetzt werden.

Das in der bisherigen Allgemeinen Vorschrift zur Ausschüttung der Mittel an die Verkehrsunternehmen genutzte Verfahren, beruhte auf der Gesamtanzahl der im Landkreis Ravensburg verkauften Schülermonatskarten. Durch den allgemeinen Schülerrückgang, vor allem aber durch die dramatischen Fahrgastrückgänge in Folge der Covid-19-Pandemie, ist es sehr wahrscheinlich, dass ab 2021 die Mittel nicht mehr in voller Höhe über die bisherige Allgemeine Vorschrift an die Verkehrsunternehmen ausgeschüttet werden könnten.

Die mit dem Bodenseekreis zusammen erarbeitete und jetzt zur Abstimmung vorliegende Allgemeine Vorschrift wurde auf Grundlage der bisherigen Satzung erstellt. Die Abweichung besteht darin, dass die Mittel in bisheriger Höhe (Basisjahr 2019) fix den einzelnen Linien im Landkreis zugewiesen werden. Für die Verkehrsunternehmen wird damit der Status quo bei der Mittelzuteilung um weitere drei Jahre verlängert. Die Verteilung der Mittel nach § 15 ff ÖPNVG erfolgt in dieser Form in unserem Nachbarverkehrsverbund naldo bereits seit 2018.

Mit diesem Vorgehen tragen die beiden Landkreise in den für den ÖPNV schwierigen Zeiten ihren Teil zur Sicherung der Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen bei.

Weil auch nach den Vorgaben des Landes, etwa zur Verbundförderung, zum 01.01.2024 eine neue, nachfrageorientierte Einnahmeaufteilung im bodo-Verkehrsverbund in Kraft treten muss und deren Auswirkungen auf die Finanzierung des ÖPNV momentan noch nicht absehbar sind, wird die Allgemeine Vorschrift bis 31.12.2023 befristet. Zum 01.01.2024 soll eine neue, rechtlich valide Allgemeine Vorschrift unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nachfrageorientierten Einnahmeaufteilung in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

s.oben

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat 0 Mobilität und Gesundheit

Unterteilhaushalt / Amt 52 Verkehrsamt

Produktgruppe 5470 Verkehrsbetriebe/ÖPNV

Kontierungsobjekt 51105001- ÖPNV

3. Finanzierung im Kreishaushalt

3.1. **Konsumtiv** (Ertrag / Aufwand)

Sachkonten

31410002 Zuweisung lfd. Zwecke Land ÖPNVG (inkl. Verwaltungskosten)

Haushaltsjahr	2021	2022	2023
Planansatz	7.028.283	7.588.283	8.148.283

43170056 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Haushaltsjahr	2021	2022	2023
Planansatz	6.456.000	6.456.000	6.456.000

Matthias Weber, 29.10.20
gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 Allgemeine Vorschrift gem. § 16 ÖPNVG ab 1.1.2021

Anlage 2 Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausb.verkehr 22.3.2018

Anlage 3 Raumkategorien nach Eckpunktepapier

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern.
Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.